

**Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**

Nach eingehender Überprüfung der REACH-Verordnung in unserem Haus, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

PEAKnx zählt zu den so genannten „nachgeschalteten Anwendern“ und ist nicht zur Registrierung von Substanzen gemäß REACH verpflichtet.

Bei unseren Produkten handelt es sich nicht um Stoffe gemäß Artikel 3, sondern um Erzeugnisse, die bei korrekter Anwendung auch keine Stoffe freisetzen. Gemäß Artikel 7 können jedoch nur Stoffe als solche registriert werden und keine Erzeugnisse daraus.

Als „nachgeschalteter Anwender“ werden wir alle durch REACH an uns gestellten Anforderungen erfüllen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind unsere Produkte frei von SVHC-Stoffen nach REACH (1907/2006/EG). Sollten wir hiervon abweichende Informationen erhalten, nehmen wir die Verpflichtung zur Weiterreichung der Informationen (Artikel 33 REACH) sehr ernst und setzen unsere Kunden umgehend und unaufgefordert in Kenntnis.

PEAKnx GmbH, Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Rohrmann", with a long horizontal stroke extending to the right.

Lorenz Rohrmann, 01.02.2021